

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

Vorl.Nr.: V/2010/00934/1

Datum: 21.09.2010

Gremium	Sitzung am		
Rat	29.09.2010	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschl. Gebührentarif

Beschlussvorschlag

Die nachstehende Änderungssatzung wird mit dem vorliegenden Gebührentarif beschlossen:

1. Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Meckenheim vom 07.05.1996.

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023) in Verbindung mit den §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1995 (SGV. NW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Meckenheim vom 07.05.1996 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit nachfolgender Fassung eingefügt:

Bei der Durchführung von Veranstaltungen des IV. Titels der Gewerbeordnung (§§ 64 bis 71b GewO: Messen, Ausstellungen, Märkte) kann die Erlaubnis für die Zeit der Durchführung dieser Veranstaltung ausgesetzt werden. Für Veranstaltungen, die im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse liegen - insbesondere Frühlingsfest, Altstadtfest, Herbstfest und Weihnachtsmarkt -, sollen Erlaubnisse für den Ort und die Zeit der Durchführung ausgesetzt werden, um dem Veranstalter eine kostendeckende Organisation zu ermöglichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

3. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 3 wird die Angabe von „10,00 DM“ durch die Angabe von „5,00 €“ ersetzt.

5. In § 15 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Für jährliche Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum 30.06. des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des 2. Halbjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt, sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Satzung sowie der Gebührentarif wurden den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, wobei das Spannungsfeld zwischen Wirtschaftsförderung und Stadtbild überbrückt werden konnte.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.09.2010 wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, inwieweit die „Übertragung des Marktrechts“ sowie der Sondernutzung bei festgesetzten Veranstaltungen an den Veranstalter möglich ist. Das Ergebnis hierzu ist in § 7 Absatz 2 neu eingefügt worden.

Hinsichtlich der Interventionsmöglichkeiten über die Zulassung bzw. Nichtzulassung von Teilnehmern hat die Prüfung ergeben, dass Steuerungsmöglichkeiten von solchen Märkten im IV. Titel der Gewerbeordnung umfassend geregelt sind.

Meckenheim, den 21.09.2010

Sabine Gummersbach
Sachbearbeiterin

Steger Denis
Leiter

Anlagen:

- Geänderter Gebührentarif
- Ausdruck der §§ 64 bis 71 b GewO

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen